

99059001019001, 99059001019001

Eheschließung Registrierung von im Ausland geschlossenen Ehen Deutscher ohne Inlandswohnsitz

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370307691/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001019001, 99059001019001
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung Registrierung von im Ausland geschlossenen Ehen Deutscher ohne Inlandswohnsitz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Eheschließung, Hochzeit im Ausland, Eheregister, Erstbeurkundung, Ehe, Nachbeurkundung, Ehe im Ausland, Erstregistrierung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html
Teaser	Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden.
Volltext	Eine im Ausland geschlossene Ehe ist hier anerkannt, wenn die im Heiratsland geltenden Vorschriften beachtet wurden und die Ehe vor einer gesetzlich bevollmächtigten Person geschlossen wurde. Als Nachweis dafür gilt grundsätzlich die Heiratsurkunde. Wenn die Urkunde nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurde, ist in vielen Fällen eine Übersetzung erforderlich. Sie können die Eheschließung unter bestimmten Voraussetzungen in einem deutschen Eheregister nachbeurkunden lassen. Es besteht keine Verpflichtung die Nachbeurkundung zu beantragen. Der nachträgliche Eintrag in das Eheregister hat den Vorteil, dass Ihnen das hiesige Standesamt eine deutsche Eheurkunde ausstellen kann.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Heiratsurkunde (Eheurkunde) über die im Ausland geschlossene Ehe, gegebenenfalls mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung <ul style="list-style-type: none"> • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • ggf. Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis • Bei Geburt der Eheleute in Deutschland: beglaubigten Abschriften der Geburtsregister von den Standesämtern der Geburtsorte.

Modul

Sachverhalt

- Bei Geburt der Eheleute im Ausland: die Geburtsurkunden mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
- War ein Ehepartner schon einmal verheiratet: beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Vorehe mit Auflösungsvermerk.
- Ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen - zum Beispiel Eheurkunden, Sterbeurkunden, alle Scheidungsurteile (vollständig und mit Vermerk des Gerichts, seit wann das Urteil rechtskräftig ist ("Rechtskraftvermerk"))
- ggf. Anerkennung der ausländischen Scheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts
- Hatte ein Ehegatte schon einmal eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet:
 - Nachweise über die Begründung und Auflösung aller Lebenspartnerschaften
 - Übersetzungen aller Urkunden in fremder Sprache durch im Inland vereidigte Übersetzer
 - Im Einzelfall können weitere Dokumente erforderlich sein, bitte erkundigen Sie sich beim zuständigen Standesamt.

Voraussetzungen

- Die Ehe wurde im Ausland geschlossen und mindestens einer der Partner hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

Kosten

Es fallen Gebühren nach dem Landesrecht an, in dessen Zuständigkeitsbereich das zuständige Standesamt liegt.

Verfahrensablauf

- Stellen Sie den Antrag auf Nachbeurkundung der Eheschließung im Eheregister beim zuständigen Standesamt.
- Das Standesamt prüft den Antrag und beurkundet die Eheschließung, wenn es auf Grund der beigebrachten Nachweise die Überzeugung erlangt hat, dass die Ehe rechtgültig geschlossen worden ist.
- Bei Bedarf stellt Ihnen das Standesamt anschließend eine Eheurkunde aus dem Eheregister aus.

Bearbeitungsdauer

Einzelfallabhängig

Frist

- Eine im Ausland geschlossene Ehe kann im deutschen

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>Eheregister nachbeurkundet werden; auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es nicht an. • Den Antrag auf Beurkundung der Eheschließung können zu Lebzeiten nur die Ehegatten selbst stellen. • Nach dem Tod beider Ehegatten, sind auch deren Eltern und Kinder antragsberechtigt.</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht.</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Zuständig für die Beurkundung bei Personen ohne Inlandswohnsitz ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Eheschließung.</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Eheschließung Registrierung von im Ausland geschlossenen Ehen Deutscher ohne Inlandswohnsitz, Marriage Registration of marriages concluded abroad by Germans without domicile in Germany</p>